

Reglement für die Verwaltung und Benützung des gemeindeeigenen Boots- steges in Beinwil am See (Bootsstegreglement)

vom 19. Februar 2001 (Stand 1. Juni 2021)

Der Gemeinderat Beinwil am See, gestützt auf¹

- § 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978²;
- die Gewässernutzungsbewilligung des Baudepartements des Kantons Aargau, Abteilung Gewässer³, vom 8. Dezember 1987;
- die Verfügung des Departements Gesundheit und Soziales, Amt für Verbraucherschutz, vom 10. Mai 2021 (diese gestützt auf Art. 3 des Gewässerschutzgesetzes [GschG] vom 24. Januar 1991⁴ und Art. 52 Abs. 1 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt [Freisetzungsverordnung, FrSV] vom 10. September 2008⁵),

beschliesst:

A. Grundlagen

1. Die Berechtigung zur Benützung des Bootssteges wird durch Mietvertrag über die vorhandenen Bootsplätze nach Obligationenrecht geregelt.
2. Die vom Gemeinderat eingesetzte Bootsstegkommission ist für die Verwaltung, die Aufsicht sowie für die Zuteilung der Bootsplätze und den Abschluss der Mietverträge über die Bootsplätze zuständig.
3. Die Vermietung der Bootsplätze erfolgt in der Regel nach folgenden Kriterien:
 - Die Vermietung erfolgt nur an natürliche Personen
 - Personen mit Wohnsitz in Beinwil am See haben Priorität
 - Mieter/-innen müssen über ein auf ihren Namen eingelöstes Boot verfügen
 - An Einzelpersonen, Ehepaare und Konkubinatspaare wird nur ein Bootsplatz vermietet
 - Im Todesfall kann das Mietverhältnis auf Gesuch an direkte Nachkommen in auf- und absteigender Linie übertragen werden

¹ Ingress eingefügt durch Beschluss vom 25. Mai 2021, in Kraft seit 1. Juni 2021.

² SAR 171.100

³ Heute: Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Umwelt, Natur und Landschaft.

⁴ SR 814.20

⁵ SR 814.911

B. Benutzungsordnung

1. Der Stegwart führt im Auftrag der Kommission die Aufsicht. Seinen Weisungen ist jederzeit nachzukommen.
2. Die Bootsplätze dürfen jeweils ab 1. März belegt werden und müssen bis 30. November inklusive Befestigungsvorrichtung geräumt werden.
3. Die Boote müssen sicher und für den Steg schonend vertäut werden.
4. Der Laufsteg ist von persönlichen Effekten freizuhalten. Bootsdecken sind zusammengefoldet am Rand des Bootssteiges zu deponieren.

Das Fischen auf und im Bereich des Bootssteiges ist verboten; es ist ein Abstand von mindestens zwei Bootslängen einzuhalten.

Das Tor zum Bootssteg ist – ausser an Regattatagen – stets geschlossen zu halten.

5. Die Kommission ist berechtigt, Zuteilungen und Umplatzierungen der Bootsplätze vorzunehmen.

Der Wechsel auf ein grösseres Boot ist nur möglich, wenn ein entsprechender Platz zur Verfügung steht. Mieter/-innen haben keinen Anspruch auf einen Platzwechsel. Die Kommission kann einen Abtausch anordnen.

6. Mieterinnen und Mieter, welche die Benutzungsordnung nicht einhalten oder sonst durch ihr Verhalten Anstoss erregen, müssen von der Kommission verwahrt werden. Im Wiederholungsfall kann eine Kündigung ausgesprochen werden.

C. Zahlungsverzug

Der Mietzins wird ohne weitere Mahnung innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Wird der Mietzins nicht fristgerecht bezahlt, kann der Mieterschaft eine Nachfrist von zehn Tagen angesetzt werden, verbunden mit der Androhung, dass das Mietverhältnis bei unbenutztem Ablauf der Frist durch ausserordentliche und fristlose Kündigung aufgelöst werde.

D. Haftpflicht und Versicherung

Für Unfälle und Schäden haften die Verursacher. Für Elementarschäden und Diebstahl wird seitens der Gemeinde als Vermieterin keine Haftung übernommen. Die Versicherung der Boote gegen alle Gefahren gleich welcher Art, ist allein Sache der Mieter/-innen.

E.¹ Schutz des Hallwilersees vor der Einschleppung invasiver, gebietsfremder Arten

1. Boote, die zuvor in einem anderen Gewässer lagen, müssen vor dem Einwassern in den Hallwilersee gemäss den Vorgaben des Kantons gereinigt werden. Bei Booten mit Wasserliegeplatz muss die korrekte Reinigung vor dem Einwassern kontrolliert werden.
2. Wird ein Boot mit Wasserliegeplatz vorübergehend in ein anderes Gewässer verlegt, muss das dem Stegwart gemeldet werden. Für die Meldung muss das entsprechende Formular des Kantons verwendet werden. Auf Anfrage händigt der Stegwart das Formular aus. Der Stegwart legt eine Kopie des erhaltenen Formulars ab.²
3. Zusätzlich muss diese Meldung auch an diejenige Einwasserungsstelle erfolgen, bei der das Boot später wieder in den Hallwilersee eingewassert werden soll. Die zur Auswahl stehenden Kontrollstellen sind auf der Webseite des Kantons einsehbar.²
4. Bei zurückkehrenden Booten muss von der Kontrollstelle überprüft werden, ob diese vor dem Einwassern korrekt gereinigt wurden bzw. frei von Neobiota sind. Die durchgeführte Kontrolle ist von der Kontrollstelle auf dem Meldeformular bestätigen zu lassen.
5. Das vollständig ausgefüllte Formular ist bei der Rückkehr aus einem anderen Gewässer unaufgefordert dem Stegwart vorzulegen. Der Stegwart kontrolliert anhand dieses Formulars, ob die Reinigungskontrolle durchgeführt wurde.

Dieses Reglement tritt am 1. März 2001 in Kraft.

Beinwil am See, 19. Februar 2001

Gemeinderat Beinwil am See

Gemeindeammann:
H. EICHENBERGER

Gemeindeschreiber:
H.R. STALDER

¹ Eingefügt durch Beschluss vom 25. Mai 2021, in Kraft seit 1. Juni 2021.

² Formular und Kontaktdaten siehe <http://www.ag.ch/gewässer-neobiota>.
Einwasserungs- und Kontrollstellen Stand 1. Juni 2021:

- Beinwil am See	Bootswerft Männich AG, Segelclub Hallwil
- Meisterschwanden	Bootsbau Buri AG, Schifffahrtsgesellschaft Hallwilersee